

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Werbeflächen von www.sunny7.at

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte und Geschäftsbeziehungen der Cloud Communications GmbH (im Folgenden kurz „Cloud Communications“) und natürlichen oder juristischen Personen, die werbliche Inhalte über die von Cloud Communications im Internet zur Verfügung gestellten Vertriebswege verbreiten wollen (im Folgenden „Werbetreibender“) im Zusammenhang mit Werbeeinschaltungen (Erstellung, Schaltung, Veröffentlichung und Verbreitung von werblichen Inhalten/Werbeflächen) auf der Webseite www.sunny7.at und allen, dazugehörigen Webseiten, die von „Cloud Communications“ verlinkt werden, (im Folgenden kurz „Webseite“).
- 1.2. Diese AGB gelten auch für künftige Geschäftsabschlüsse und die künftige Nutzung der Webseite und der auf der Webseite implementierten Funktionen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Weiters gelten diese AGB auch für Versionen der Webseite, die für mobile Empfangsgeräte erstellt werden sowie für sonstige (bereits bestehende oder in Zukunft angebotene) Services und Applikationen (auch wenn über Services Dritter, wie etwa Social Networks auf die Inhalte der Webseite zugegriffen wird).
- 1.3. Cloud Communications“ ist berechtigt, diese Nutzungsbedingungen jederzeit nach eigenem Ermessen einseitig zu ändern oder zu modifizieren, insbesondere notwendig werdende Ergänzungen vorzunehmen oder Teile dieser AGB zu entfernen. Die jeweils aktuelle Fassung ist auf der www.sunny7.at abrufbar.
- 1.4. Als Werbefläche ist jede grafische oder textliche Darstellung werblicher Inhalte durch den Werbetreibenden zu verstehen. Dies können Bilder, Texte oder deren Kombination in verschiedensten Gestaltungsformen sein (wie etwa Bannerwerbung, Buttons oder Verlinkungen inner- und außerhalb der Webseite www.sunny7.at).

2. Angebot, Vertragsabschluss, Auftragsbestätigungen, Leistungsausführung und Erfüllungsort

- 2.1. „Cloud Communications“ bietet seine auf der Basis der jeweils gültigen Preislisten an.
- 2.2. Angebote für nicht von der Preisliste erfasste zusätzliche Leistungen (z.B. Preise und Honorarabgaben für Sonderplatzierungen, Premium- und Exklusivplatzierungen, Kommunikationsprogramme etc.) werden von „Cloud Communication“ nur schriftlich (per Post, Telefax oder E-Mail) unterbreitet. Diese Angebote sind immer freibleibend.
- 2.3. Die (schriftlichen) Angebote von „Cloud Communications“ gelten ausschließlich hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistungen, sofern nicht ausdrücklich auch eine Teilleistung angeboten wird.
- 2.4. Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

- 2.5. Eine vertragliche Verpflichtung von „Cloud Communications“ entsteht erst durch eine schriftliche Bestätigung des Auftrags (im Folgenden „Auftragsbestätigung“) von „Cloud Communications“. Die Bindung des Werbetreibenden an seinen Auftrag wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Zudem kann „Cloud Communications“ den Auftrag annehmen, indem „Cloud Communications“ zweifelsfrei gegenüber dem Werbetreibenden zu erkennen gibt, den Auftrag anzunehmen (zB durch für den Werbetreibenden ersichtliches Tätigwerden aufgrund des Auftrages).

- 2.6. Der Werbetreibende ist damit einverstanden, dass sich „Cloud Communications“ zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung und der Ausübung der „Cloud Communications“ zustehenden Rechte und Verpflichtungen Dritter bedient.
- 2.7. Erfüllungsort der vertraglichen Verpflichtung ist der Sitz von „Cloud Communications“ in A-1010 Wien.

3. Informationspflicht des Werbetreibenden

- 3.1. Bei der Auftragserteilung hat der Werbetreibende richtige und vollständige Angaben zu seiner Person (wie etwa Namen, Firma, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Firmenbuchnummer, Rechtsform, Ansprechpartner) anzugeben.
- 3.2. Unverzüglich nach der Auftragserteilung (spätestens aber bis 3 Werktagen vor Schaltung der Werbefläche) hat der Werbetreibende „Cloud Communications“ unaufgefordert mit allen für die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen erforderlichen Informationen und Daten zu versorgen. „Cloud Communications“ ist weder verpflichtet, Sicherungskopien der Informationen und Daten zu erstellen, die der Werbetreibenden bereitgestellt hat, noch diese anderweitig zu sichern. Eine Rücksendung der übermittelten Informationen und Daten erfolgt ausschließlich auf Kosten der Werbetreibenden. Der Werbetreibende trägt die Gefahr für Verlust und Beschädigung für die Übermittlung der Informationen (und Daten an „Cloud Communications“ (wie etwa Fotos, Logos, Bilder, Bezeichnung, Zeichnungen, Entwürfe, Pläne, Texte, Verlinkungen, Programme) und die Rücksendung an den Werbetreibenden.
- 3.3. Der Werbetreibende leistet dafür Gewähr, dass die „Cloud Communications“ zur Verfügung gestellten Informationen und Daten (wie etwa Fotos, Logos, Bilder, Bezeichnung, Zeichnungen, Entwürfe, Pläne, Texte, Verlinkungen, Programme etc) im Sinne des Punkt 3.1 frei von Rechten Dritter, wie etwa Urheber- oder Kennzeichenrechten, ist. Der Werbetreibende leistet weiters dafür Gewähr, dass die von ihm zur Veröffentlichung und Verbreitung an „Cloud Communications“ übergebenen Informationen und Daten nicht gegen wettbewerbs-, straf-, medienpersönlichkeitsrechtliche Bestimmungen verstoßen oder sonst rechtswidrig sind. Der Werbetreibende leistet auch dafür Gewähr, dass die von ihm angegebenen Links während der gesamten Vertragsdauer nicht ohne Rücksprache mit „Cloud Communications“ ausgetauscht werden.

3.4. „Cloud Communications“ ist nicht zur Überprüfung an sie übermittelten Daten und Informationen oder Links des Werbetreibenden verpflichtet, wohl aber berechtigt.

3.5. Der Werbetreibende gewährleistet weiters, dass die zur Verfügung gestellten Informationen und Daten auf schädliche Software (Viren, Trojaner etc) überprüft wurden und frei davon sind.

3.6. Wird „Cloud Communications“ wegen einer Rechtsverletzung betreffend die vom Werbetreibenden zur Verfügung gestellten Informationen und Daten von Dritten in Anspruch genommen oder erleidet „Cloud Communications“ einen Schaden aufgrund der schädlichen Software, so hat der Werbetreibende „Cloud Communications“ schad- und klaglos zu halten und „Cloud Communications“ sämtliche dadurch entstehenden Nachteile zu ersetzen.

3.7. „Cloud Communications“ ist erst dann zur Ausführung der Leistung verpflichtet, wenn alle technischen, behördlichen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Werbetreibende seine Verpflichtungen zur Ausführung notwendiger Informationen und Daten gem Punkt 3.1 beigeschafft und seine sonst aus dem vertraglichen Verhältnis entspringenden Mitwirkungspflichten erfüllt hat.

4. Rücktritt vom Vertrag

4.1. „Cloud Communications“ ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn

4.1.1. die Leistungsausführung durch „Cloud Communications“ aus vom Werbetreibenden zu vertretenden Gründen unmöglich wird oder der Werbetreibende trotz Aufforderung und Setzung einer 14-tägigen Nachfrist die Informationen und Daten gemäß Punkt 3 nicht beischafft oder

4.1.2. begründete Bedenken betreffend die Bonität des Werbetreibenden bestehen oder Umstände über die mangelnde Zahlungsfähigkeit des Werbetreibenden oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt werden, und der Werbetreibende trotz Aufforderung und Setzung einer 14-tägigen Frist keine Vorauszahlung der Auftragssumme oder taugliche Sicherheit leistet. Als taugliche Sicherheit gilt ausschließlich ein auf den Werbetreibenden lautendes Sparbuch oder eine Bankgarantie eines österreichischen Bankinstitutes oder eine Haftungserklärung eines Dritten mit einer einwandfreien Bonität, je in Höhe der Auftragssumme.

5. Grunddaten der Werbeeinschaltungen

5.1. Die Webseite von „Cloud Communications“ und die Werbeeinschaltungen werden von „Cloud Communications“ für die Internetbrowser Internet Explorer, Firefox und Google Chrome bei einer Auflösung von 1024*768 Pixel erstellt. Der Werbetreibende nimmt zur Kenntnis und akzeptiert ausdrücklich, dass sowohl die Webseite von „Cloud Communications“ als auch die Werbeeinschaltung je nach dem verwendeten Internetbrowser und Bildschirmauflösung oder der (mobilen) Empfangseinrichtung oder sonstigen Applikationen unterschiedlich dargestellt werden können.

5.2. „Cloud Communications“ ist nicht verpflichtet, die Webseite von „Cloud Communications“ oder die

Werbeeinschaltungen an eine Fremdsoftware anzupassen oder die Werbeeinschaltungen in diese zu integrieren.

5.3. Eine Verpflichtung zur Anpassung oder Integration in die Webseite von „Cloud Communications“ oder von Werbeeinschaltungen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

6. Leistungsfristen, Leistungsänderungen

6.1. Wurde die Einhaltung bestimmter Leistungserbringungstermine ausdrücklich schriftlich zugesagt, so ist „Cloud Communications“ grundsätzlich verpflichtet, diese Termine einzuhalten, vorausgesetzt der Werbetreibende kommt seinen Mitwirkungsverpflichtungen nach.

6.2. Falls ein gem Punkt 6.1 ausdrücklich schriftlich zugesagter Termin (unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen) von „Cloud Communications“ nicht eingehalten werden kann, ist der Werbetreibende erst nach schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen, mindestens 14-tägigen Frist berechtigt, von seinen Rechten (insb. Verzugsrechten) Gebrauch zu machen. Eine solche Frist beginnt mit Eingang des Mahnschreibens bei „Cloud Communications“.

6.3. Sofern der Werbetreibende vom ursprünglichen Auftrag abweichende oder zusätzliche Leistungen begehrt, hat dies eine Änderung des ursprünglichen Leistungserbringungstermins zur Folge.

6.4. Sofern „Cloud Communications“ die Leistung von einer Anzahlung und/oder einer Bankgarantie abhängig macht, beginnt die Frist zur Leistungserbringung frühestens nach deren Erhalt. Erbringt der Werbetreibende die Anzahlung (oder Bankgarantie) nicht rechtzeitig, hat dies ebenfalls eine Änderung eines allfällig zugesicherten ursprünglichen Leistungserbringungstermins zur Folge.

6.5. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde diese Verzögerung nicht durch Umstände bewirkt, die von „Cloud Communications“ zu vertreten sind, werden die ursprünglichen Termine und Fristen, auch wenn diese als verbindlich zugesagt wurden, entsprechend hinausgeschoben.

6.6. Sofern durch die Verzögerungen Mehrkosten verursacht werden und die Verzögerungen bewirkenden Umstände nicht von „Cloud Communications“ zu vertreten sind (dh nicht in die Sphäre von „Cloud Communications“ fallen), hat der Werbetreibende die Mehrkosten zu ersetzen.

7. Abnahme

7.1. „Cloud Communications“ wird die Werbeeinschaltungen unverzüglich nach deren Fertigstellung auf die Webseite von „Cloud Communications“ stellen und den Werbetreibenden darüber unverzüglich informieren (schriftlich per Fax oder E-Mail oder telefonisch).

7.2. Sofern der Werbetreibende innerhalb eines Zeitraums von 3 Werktagen ab erfolgter Information durch „Cloud Communications“ über die Abrufbarkeit der Werbeeinschaltungen keine schriftlich begründeten Einwendungen gegen die Werbeeinschaltungen erhebt, gilt diese als betriebsbereit und abgenommen (dh dem Auftrag entsprechend).

7.3. Nach Abnahme ist „Cloud Communications“ nicht verpflichtet, die für ihre Leistungen verwendeten Daten oder elektronischen Leistungen zu sichern.

8. Zahlung

8.1. Der Werbetreibende ist grundsätzlich verpflichtet, Zahlungen ab dem Rechnungsdatum ohne jeden Abzug frei in Barem oder auf ein von „Cloud Communications“ angegebenes Bankkonto zu leisten. Zahlungen gelten an dem Tag als geleistet, an dem „Cloud Communications“ über den Rechnungsbetrag verlustfrei verfügen kann.

8.2. Ist der Werbetreibende auch nur mit einer Verpflichtung oder Teilen davon in Verzug, so ist „Cloud Communications“ berechtigt, die Leistungen einzustellen und bereits auf der Webseite von „Cloud Communications“ veröffentlichte Werbeeinschaltungen wieder zu entfernen. Dies befreit den Werbetreibenden aber grundsätzlich nicht, sein vertraglich vereinbartes Entgelt zu bezahlen. Alternativ steht es „Cloud Communications“ aber frei, vom Vertrag zurückzutreten und sämtliche für den Werbetreibenden erbrachten Leistungen abzurechnen und fällig zu stellen.

8.3. Bei Zahlungsverzug ist „Cloud Communications“ berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, jedenfalls jedoch in Höhe von 12 % p.a. zu verlangen.

8.4. Im Fall des Verzuges ist der Werbetreibende verpflichtet, die „Cloud Communications“ entstehenden Mahnkosten zu ersetzen, soweit diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind. Für den Fall, dass „Cloud Communications“ das Mahnwesen selbst betreibt, hat der Werbetreibende pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 50,00 sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 30,00 zu bezahlen.

9. Teilrechnungen

9.1. Werden Werbeeinschaltungen auftragsgemäß über einen länger als einen Monat dauernden Zeitraum hinweg auf der Webseite bzw. in mehreren Newslettern veröffentlicht, wird „Cloud Communications“ Teilrechnungen (zum Ende jedes Kalendermonats) legen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

9.2. Sofern es zu nicht von „Cloud Communications“ zu vertretenden Verzögerungen in der Leistungsausführung kommt, ist „Cloud Communications“ (unabhängig von anderslautenden Vereinbarungen) berechtigt, ebenfalls Teilrechnungen für die bereits erbrachten Leistungen zu legen.

10. Gewährleistung(sbegrenzung) / Haftung(sbegrenzung)

10.1. Die vertraglich versprochenen Leistungen (dh die Darstellung der Werbeflächen) entsprechen dem jeweils üblichen technischen Standard.

10.2. Geringfügige oder auf technische Begebenheiten basierende (zB Bildschirmauflösung oder auf den verwendeten Browser zurückzuführende) Abweichungen in Qualität, Farbe, Größe und Breite der Werbeeinschaltungen berechtigen den Werbetreibenden nicht zur Mängelrüge.

10.3. Gewährleistungspflichten von „Cloud Communications“ sind ausgeschlossen, wenn ein Mangel nicht unverzüglich nach Leistung bzw. Abnahme der Ware und ein versteckter Mangel nicht sofort mit Erkennbarkeit für den

Werbetreibenden gegenüber „Cloud Communications“ schriftlich unter Angabe des Mangels gerügt wurde.

10.4. Darüber hinaus ist der Werbetreibende verpflichtet, „Cloud Communications“ auch sonstige Beanstandungen unverzüglich nach Leistung bzw. Abnahme schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Leistung jedenfalls genehmigt ist.

10.5. Erfolgt die Rüge nicht rechtzeitig, sind jegliche Ansprüche aus Gewährleistung, Schadenersatz wegen des Mangels selbst und wegen Mangelschäden sowie aus Irrtum über die Mangelfreiheit ausgeschlossen.

10.6. Jegliche Gewährleistungspflicht von „Cloud Communications“ entfällt für Leistungen, wie zB von „Cloud Communications“ implementierte Verlinkungen oder Programme, wenn diese oder die entsprechende Grundlage (wie zB der verlinkte Inhalt) nachträglich durch den Werbetreibenden oder einen Dritten verändert werden.

10.7. „Cloud Communications“ bietet für die Webseite eine Verfügbarkeit von 98% im Kalenderjahr in der Zeit von 0 bis 24 Uhr, wobei Fälle höherer Gewalt sowie von Dritten verursachte Störungen (zB durch schädliche oder fehlerhafte Software, Denial-of-Service-Attacken etc) bei der Berechnung der Verfügbarkeit nicht berücksichtigt werden. Nur bei Unterschreiten der genannten Verfügbarkeit entsteht dem Werbetreibenden ein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Entgeltes.

10.8. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate.

10.9. Allgemein (ausgenommen davon sind Personenschäden) gilt, dass „Cloud Communications“ nur für grob fahrlässige oder vorsätzlich verursachte Schäden haftet. Der Geschädigte hat das Vorliegen der Fahrlässigkeit zu beweisen. Weitergehende Ansprüche gegen „Cloud Communications“ und deren Besorgungsgehilfen, insbesondere Schadenersatzansprüche wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, Ersatz von mittelbaren Schäden, Mangelfolgeschäden, Betriebsstörungsschäden, entgangenem Gewinn und nicht eingetretener Ersparnis, Vermögensansprüche anderer Art sind ausgeschlossen, soweit dies nach den allgemeinen Regeln des Zivilrechts zulässig ist (dh jedenfalls im Bereich der leichten Fahrlässigkeit und der sogenannten „schlichten“ groben Fahrlässigkeit). Die Schadenersatzansprüche verjähren in sechs Monaten ab Kenntnis unseres Vertragspartners von Schaden und Schädiger.

Die Haftung für Schäden ist in jedem Fall mit einem Betrag von EUR 5.000,00 beschränkt.

11. Aufrechnung, Forderungsabtretung, Abtretung von Rechten und Pflichten

11.1. Die Aufrechnung von Forderungen des Werbetreibenden mit Forderungen von „Cloud Communications“ ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Forderung gerichtlich festgestellt oder von „Cloud Communications“ anerkannt wurde.

11.2. Forderungen gegen „Cloud Communications“ dürfen ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von „Cloud Communications“ nicht abgetreten werden.

11.3. Der Werbetreibende ist damit einverstanden, dass Cloud Communications“ sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1. Diese AGB wie auch alle Verträge von „Cloud Communications“ unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der kollisionsrechtlichen Normen.

12.2. Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag bzw dem Nichtzustandekommen eines Vertrages oder diesen AGB ergebenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für Wien Innere Stadt, 1010 Wien, vereinbart.

13. Sonstige Bestimmungen

13.1. Mündliche Absprachen, Nebenabreden, Vertragsänderungen, Änderungen oder der Ausschluss dieser AGB werden erst durch eine schriftliche Bestätigung von „Cloud Communications“ verbindlich. Dies gilt auch für das Abweichen von diesem Schriftformerfordernis.

13.2. Die Anfechtung von Verträgen mit „Cloud Communications“ wegen Irrtums, Wegfall der Geschäftsgrundlage und laesio enormis (Verkürzung über die Hälfte) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

13.3. Sofern einzelne Bestimmungen dieser AGB oder Bestandteile davon unwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen unwirksamen Bestimmung bzw der unwirksame Teil derselben wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, welche dem Regelungszweck und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung bzw des Teiles davon am nächsten kommt. Dies gilt auch für allfällige Punkte, welche nicht bereits durch die vorliegenden AGB geregelt sind.

13.4. Diese AGB gelten ab 19.01.2012.